



Würdigung bestehender gesetzlicher Regelungen zum Antrag DIE LINKE – Wappen- und Flaggensatzung

Hinsichtlich der Verwendung des Namens, der Flagge bzw. des Wappens der Stadt Zwönitz verweisen wir auf die Regelungen der SächsGemO, welche die Möglichkeit bietet den Missbrauch zu unterbinden bzw. ordnungsrechtlich zu ahnden.

Verwendung des Namens

Gemäß § 5 SächsGemO unterliegt der Name einer Gemeinde einem öffentlich-rechtlichen und einem privatrechtlichen Namensschutz. Das Namensführungsrecht ist zugleich ein öffentlich-rechtliches gegen jedermann wirkendes absolutes Persönlichkeitsrecht¹.

Das Namensrecht der Gemeinde genießt den zivilrechtlichen Schutz des § 12 BGB². Es ist in gleicher Weise gegen Beeinträchtigungen geschützt, wie das anderer physischer oder juristischer Personen. Das bedeutet, dass die Gemeinde, deren Namen missbräuchlich verwendet wird, beim ordentlichen Gericht auf Beseitigung der Beeinträchtigung und, wenn weiterer Missbrauch zu besorgen ist, auf Unterlassung klagen kann³. Unter den Voraussetzungen der §§ 823ff. BGB kann sie auch Schadensersatz verlangen⁴.

Das Interesse der Gemeinde an der Beseitigung der missbräuchlichen Namensverwendung muss kein vermögensrechtliches sein; jedes rechtlich geschützte, auch etwa ein ideelles Interesse genügt⁵. Schutzbestimmungen für den Gemeindennamen sind auch § 16 UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) und § 24 WZG (Warenzeichengesetz) zu entnehmen.

Die Gemeinde kann Dritten die Benutzung ihres Namens gestatten. Wird durch den Gebrauch des Ortsnamens nur auf die örtliche Lage eines Betriebes, auf die Herkunft oder Herstellung der Produkte hingewiesen („Leipziger Volkszeitung“, „Dresdner Stollen“), bedarf es keiner besonderen Erlaubnis.

Rehak in Quecke/Schmid/Menke/Rehak/Wahl/Vinke/Blazek/Schaffarzik, Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, Lieferung 6/20., § 5 Rn 2 bzw. 2/19, § 5 Rn 4

¹ BVerwG, Urt. v. 8.2.1974, BVerwGE 44, 351; BGH, Urt. v. 23.6.1975, DVBl. 1976, 77.

² BVerwG, Urt. v. 8.2.1974, BVerwGE 44, 351; Hess. VGH a.a.O.; BGH, Urt. v. 15.3.1963, NJW 1963, 2267; Soergel-Heinrich, Kom. zum BGB, 11. Aufl., Rdn. 135 zu §12; Schwerdtner, in: Münchner Kom. zum BGB, Bd. 1, 2. Aufl., Rdn. 33ff. zu §12; Palandt, Kom. zum BGB, 52. Auf. Rdn. 9 zu §12.

³ BVerwG a.a.O.; BGH a.a.O.

⁴ Pagenkopf, Kommunalrecht, S. 31; Rehn/Cronauge, Erl. III zu §10 a.F. GO NW

⁵ A.A. Schwerdtner a.a.O. (Fn. 18).

Wappen, Flaggen und Dienstsiegel

Durch Gesetz geschützt ist die Verwendung der Hoheitszeichen Flagge und Wappen. Hier ist § 6 Abs. 2 SächsGemO einschlägig.

§ 6 Abs. 2 ¹Die Abbildung kommunaler Wappen und Flaggen zu künstlerischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Unterrichtszwecken ist jedermann erlaubt. ²Jede weitere Verwendung bedarf der Genehmigung der wappenführenden Gemeinde.

Während die Nutzung des Wappens und der Flagge zu künstlerischen, zu wissenschaftlichen sowie zu Unterrichtszwecken jedermann gestattet ist, wird durch das Gesetz klargestellt, dass jede andere Verwendung durch Dritte der ausdrücklichen Erlaubnis durch die wappenführende Gemeinde bedarf.

Die Verwendung ohne vorherige Erlaubnis, unter anderem durch örtliche Vereine, die das Wappen/die Flagge im Rahmen der Traditionspflege nutzen wollen, kann durch Satzung geregelt werden, so die Intention/Begründung des Entwurfs des Gesetzes vom 13. 12. 2017.

Gemeindewappen und Gemeindeflagge sind in entsprechender Anwendung von § 12 BGB in gleicher Weise vor Eingriffen Dritter geschützt wie der Gemeindename. So kann gegen die unbefugte Benutzung eines Wappens mit einer privatrechtlichen Beseitigungs- und Unterlassungsklage, gegebenenfalls auch mit einer Schadensersatzklage vorgegangen werden⁶.

Die unbefugte Nutzung eines Wappens oder einer Dienstflagge ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 10 SächsOWiG⁷. Auch sind Wappen und Flaggen nach § 8 Abs. 2 Nr. 6 MarkenG geschützt.

§ 10 Abs. 1 SächsOWiG Ordnungswidrig handelt, wer unbefugt

- 1. das Wappen oder die Dienstflagge einer Gemeinde oder*
 - 2. das Wappen eines Landkreises*
- benutzt.*

Abs.2 Den in Absatz 1 genannten Wappen und Dienstflaggen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

Abs. 3 Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die Geldbuße beträgt nach pflichtgemäßem Ermessen mindestens fünf Euro und, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens eintausend Euro (§17 OWiG).

Rehak in Quecke/Schmid/Menke/Rehak/Wahl/Vinke/Blazek/Schaffarzik, Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, Lieferung 2/18, § 6 Rn 5,6, 10

⁶ Ob eine Verletzung des Wappenrechts voraussetzt, dass das Wappen von einem Dritten als eigenes geführt wird, wurde von der Rspr. unterschiedlich beantwortet: bejahend RGZ 71, 262, 264f.; verneinend in einer späteren Entscheidung RG in JW 1924, 1711 mit Anm. Adler, ebenso offenbar Kunze/ Bronner/Katz, Rdn. 5 zu §6 GemO BW

⁷ „Unbefugt“ ist die Nutzung nur dann, wenn der Anschein einer amtlichen Nutzung entstehen kann. Die Nutzung des Wappens durch Vereine, die damit eine gewisse Ortsverbundenheit und Identifikation mit der Gemeinde zum Ausdruck bringen wollen, ist nicht ordnungswidrig (SächsOVG, Beschl. vom 19. 4. 2010 – 4 A 410/09 – SächsVBl. 2010, 193. 19